



Datenschutz im Förderverein der Willy-Brandt-Gesamtschule Kerpen e. V.

Einleitung

Für Vereine gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Vereine müssen als nicht-öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 BDSG die Vorgaben des BDSG gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG beachten, soweit sie Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben.

Desweiteren gilt es mit Stichtag 25.Mai 2018 die EU Richtlinie 2016/679 zum Thema „General Data Protection Regulation“ umzusetzen.

Dieses Memorandum beschreibt welche persönlichen Daten im Förderverein der Willy-Brandt-Gesamtschule Kerpen e.V. anfallen und wie diese Daten genutzt, gesperrt und gelöscht werden.

Daten im Förderverein

Ein Verein muss zur Betreuung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten verarbeiten.

Das beginnt beim Eintritt in den Verein. Dabei dürfen aber nur solche Daten erhoben werden, die für die Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich sind.

Aus dem Mitgliedsverhältnis folgt, dass ein Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung seiner Mitglieder angemessen zu berücksichtigen hat, das heißt, dass er mit den Daten seiner Mitglieder sorgfältig umzugehen und diese grundsätzlich nur im Rahmen des Geschäftszwecks des Vereins zu verwenden hat.

Für den Förderverein der Willy-Brandt-Gesamtschule Kerpen e.V. bedeutet das, dass nur Mitgliedsdaten nur in einem sehr begrenzten Umfang erhoben werden. Wobei vom Förderverein gerade Bankverbindungsdaten als kritisch und besonders schützenswert betrachtet werden.



Erfasste Daten zu den Mitgliedern:

Persönliche Daten	Zweck der Erhebung
Name des Mitglieds Mitgliedsnummer Anrede/Titel	Eindeutige Identifikation des Mitglieds
Anschrift	Vereinsgebundene Kommunikation mit dem Mitglied, etwa für: <ul style="list-style-type: none">• Einladungen zu Mitgliedsversammlungen• Informationen zu Vereinstätigkeiten und Aktionen
Zusätzliche freiwillige Angaben: Telefonnummer E-Mail Adresse	Erleichterung der vereinsgebundenen Kommunikation. Reduktion von Portokosten zu Lasten des Vereinsbudgets.
Kontodaten <ul style="list-style-type: none">• Bank, BIC, BLZ• Kontoinhaber, Kontonummer• Beitragshöhe• Informationen zur SEPA Unterrichtung	Abbuchung des jährlichen Mitgliedsbeitrages Diese Daten sind als KRITISCH eingestuft.
Eintritts- und Austrittsdatum Aktiv Kennzeichen	Verwaltung der Mitgliedschaft Archivierung von ehemaligen Mitgliedern
Zusätzliche freiwillige Angabe: Kommentarfeld für Eintragung der Klasse des Kindes bei Eintritt	Durchführung eines Wettbewerbs um eine „Fun-Box“ an die Klasse, die pro Jahr die meisten Neuzugänge verzeichnen kann.
Mailverkehr der Mitglieder über die Vorstandsmailadresse foerderverein-wbg@outlook.de	Kommunikation mit den Mitgliedern. Mails (gerade Kündigungen, Fragen zur Mitgliedschaft) werden für Rückfragen der Mitglieder vorrätig gehalten.

Um seiner gesetzlichen Hinweispflicht nachzukommen, weist der Förderverein auf dem Beitrittsformular auf die Nutzung und Speicherung der persönlichen Daten hin und holt hierzu seine schriftliche Einwilligung ein. Die Einwilligung kann vom Mitglied jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.



Zugriff auf die Daten der Mitglieder

Innerhalb des Fördervereins sind die Aufgaben in der Regel abgegrenzt und bestimmten Funktionsträgern zugewiesen. Wer für was zuständig ist, wird durch die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins bestimmt. Für den Umgang mit den Mitgliederdaten gilt, dass jeder Funktionsträger nur die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitgliederdaten kennen, verarbeiten und nutzen darf. Diese dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie der Verein erhoben hat und den er entsprechend seiner Satzung verfolgt.

Der Vereinsvorstand, der den Verein nach außen vertritt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB), nimmt für den Verein in Bezug auf die Verwaltung der Mitgliedsdaten die Aufgaben der verantwortlichen Stelle (§ 3 Abs. 7 BDSG) wahr. Bei ihm liegt die Datenschutzverantwortung.

Für den Förderverein der Willy-Brandt-Gesamtschule Kerpen e.V. bedeutet das, dass nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Zugriff auf die zentralen Mitgliederdaten haben. Darüber hinaus hat der Medienberater des Vorstands in seiner Funktion zur Pflege der EDV-Systeme des Fördervereins administrativen Zugriff auf diese Daten, ohne diese selbst zu nutzen (Segregation Of Duty). Dieser Personenkreis ist auf das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG zu verpflichten.

Da somit weniger als neun Personen ständig mit den personenbezogenen Daten befasst sind, ist es nicht notwendig einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Im Einzelfall können zweckgebundene Listen mit Mitgliedern (wie: Helferlisten für Veranstaltungen / Listen mit Mitgliedern, die sich für eine Aktion oder Tätigkeit des Vereins verdient gemacht haben) mit weiteren Mitgliedern geteilt oder öffentlich gemacht werden.

Das führt dazu, dass auch vereinsfremde Personen von persönlichen Angelegenheiten der Vereinsmitglieder Kenntnis erhalten können (hier: die Mitgliedschaft im Verein). Auch wenn derartige Veröffentlichungen für die Erreichung der Ziele des Vereins üblich und geboten sind, müssen diese Mitteilungen unterbleiben, wenn ihnen schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen. Deswegen wird jedes Vereinsmitglied rechtzeitig informiert, was wann wo auf welchem Wege der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, damit der Veröffentlichung widersprochen werden kann. Das gilt grundsätzlich, allerdings mit viel engeren Grenzen, auch für die Verbreitung von Mitteilungen im Internet.

Im allgemeinen Fall werden deshalb nur die Namen der Mitglieder für solche Listen verwendet. Alle weiteren Daten (speziell die kritischen Kontodaten) werden **nicht** weitergeben. Falls diese Listen zwecks besserer Kommunikation Teile der Anschrift oder die E-Mail Adresse enthalten, erfolgt diese Angabe freiwillig und kann vom Mitglied untersagt werden.

Im Förderverein ist es **nicht** zulässig, dass weitere Mitglieder auf die Daten der anderen Mitglieder zugreifen können.



Die Mitgliederdaten des Vereins sind nicht automatisch auch Daten des Dachverbandes, dem der Verein angehört. Vielmehr ist der Dachverband datenschutzrechtlich wie eine „fremde“ Stelle zu behandeln. Personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder dürfen dem Dachverband nur zur Verfügung gestellt werden, wenn dieser eine Aufgabe erfüllt, die letztlich auch im berechtigten Interesse des übermittelnden Vereines liegt.

Vorratshaltung der Mitgliederdaten

Die persönlichen Daten der Mitglieder werden in der Vereinssoftware NOAH in der jeweils aktuellen Version verwaltet.

Bei der Software NOAH handelt es sich eine Applikation, die durch die Pro Concept IT und den Landesverband Schulischer Fördervereine in NRW vertrieben und betreut wird.

Insofern ist hier eine Datenverarbeitung im Auftrag gegeben, da der Verein (Auftraggeber) seine Mitgliederdaten nicht auf einer eigenen EDV-Anlage speichert, sondern hierfür über das Internet einen Datenbankserver nutzt, den ein Dienstleistungsunternehmen (Auftragnehmer) zu diesem Zweck zur Verfügung stellt. In Form eines jährlichen Nutzungsvertrags ist die Bereitstellung und die Wartung des Systems durch den Auftragnehmer gewährleistet.

Dabei erfolgt allerdings die Pflege, Nutzung, Sperrung und Löschung der Mitgliederdaten im System durch die verantwortlichen Personen des Fördervereins (geschäftsführender Vorstand). Es gibt keine vertragliche Einflussnahme des Auftragnehmers.

Der Export von Mitgliederdaten aus dem System erfolgt nur zweckgebunden zur Erstellung von Listen für Veranstaltungen, SEPA Dateien für den Beitragseinzug, Seriendruck von Einladungen oder Informationsbriefen. Der Export wird zeitlich begrenzt verwendet und danach gelöscht.

Im Förderverein gibt es für die Verwaltung der Mitgliederdaten ein sog. Datenlöschkonzept. In diesem ist festgelegt, wann welche Daten der Mitglieder zu löschen sind. Dabei gilt die Faustregel, dass eine Löschung erst geboten, aber dann auch tatsächlich vorzunehmen ist, wenn nach dem Austritt eines Mitgliedes nicht mehr mit Rückfragen u. dgl. wegen der erloschenen Mitgliedschaft gerechnet werden muss.



In diesem Zusammenhang gelten folgende Richtlinien:

Nutzungsdauer:

Die Mitgliedsdaten werden für die Dauer der Mitgliedschaft für die zweckgemäße Verwendung genutzt.

Sperrung:

Eine Sperrung der Daten (über das Aktiv-Kennzeichen) in dem EDV System NOAH erfolgt mit dem Erreichen des Austrittsdatums.

Löschung:

Kritische Daten, wie die Kontodaten werden direkt beim Eingang der Kündigung gelöscht. Zusätzlich werden alle freiwilligen Angaben (wie Telefonnummer und E-Mail Adresse) direkt gelöscht.

Weitere Daten werden nach der Sperrung nicht gelöscht, da die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, dass es immer wieder zu Rückfragen zur Mitgliedschaft von ehemaligen Mitgliedern kommt.

Auskunftsanspruch:

Jedes Mitglied hat den gesetzmäßigen Anspruch auf Auskunft der gespeicherten, personenbezogenen Daten. Er kann darüber hinaus Berichtigungen oder die Sperrung/Löschung seiner Daten beantragen. Im Zweifelsfall bedeutet diese Sperrung gleichzeitig den Ausschluss der Mitgliedschaft, sofern eine Verwaltung der Mitgliedschaft ohne diese Daten nicht mehr möglich ist.



Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG

Mir ist bewusst, dass ich zu den Personen Im Förderverein gehöre, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut sind.

Dementsprechend verpflichte ich mich zu dem Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG:

Name, Funktion	Datum, Unterschrift
Andrea Walkenhaus, 1. Vorsitzende	Kerpen, 27.3.18 Walkenhaus
Rudolf Quis, 2. Vorsitzende	Horren, den 24.3.2018 <i>[Signature]</i>
Sigrun Quis, Kassiererin	Kerpen, 25.03.18 <i>[Signature]</i>
Sandra Liedke, Schriftführerin	Kerpen, 21.03.18 Sandra Liedke
Dr. Ralf Liedke, Medienberater des Vorstands	Frechen, 21.03.2018 R. Liedke



Quellen:

1. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/Vereine/index.php
Stand 17.02.2018
2. Datenschutz im Verein - Hinweise für Mitglieder und Funktionäre (Tipps und Informationen).
https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/Vereine/Inhalt/Datenschutz_im_Verein/Datenschutz_im_Verein1.pdf
Stand 17.02.2018
3. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg –
Datenschutz im Verein,
<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz-im-verein/>
Stand 17.02.2018
4. Official Journal of the European Union, L 119, 4 May 2016
Regulation (EU) 2016/679 of the European Parliament and of the Council of 27 April 2016 on
the protection of natural persons with regard to the processing of personal data and on the
free movement of such data, and repealing Directive 95/46/EC (General Data Protection
Regulation)
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ%3AL%3A2016%3A119%3ATOC>
Stand 17.02.2018
5. Landesverband Schulischer Fördervereine e.V.
<http://www.lsf-aktuell.de/>
6. NOAH – Vereinsverwaltungs-Software für Förderverein
<http://noah-software.de/>

Dokumenten Historie

V1.0 21.03.2018 Erstellung